

# Vereinssatzung

## AKVD

### Arbeitskreis der kulturellen Vereine in Denzlingen e.V.

#### § 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis der kulturellen Vereine in Denzlingen e.V.". Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Denzlingen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur in den Bereichen Musik und Literatur sowie Bildender und Darstellender Kunst und der Heimatgeschichte in Denzlingen.

#### § 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) die Koordination der Termine der in Denzlingen wirkenden Kulturvereine,
- (2) die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Denzlinger Kulturtagen und
- (3) die Verleihung des "Denzlinger Kulturpreises" für besonderes kulturelles Engagement im Denzlinger Raum im Rahmen eines Denzlinger Kulturtages.  
Dieser Preis wird gestiftet und von einer durch Vorstand und Vorstandsbeirat bestimmten Jury verliehen.

#### **§ 4 Haushalt und Finanzen**

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus
  1. den Erträgen des Vereinsvermögens
  2. Spenden, sonstige Zuwendungen und Einnahmen
  3. Projektmitteln der öffentlichen Hand
  4. zweckgebundenen Mitteln
  5. Mitgliedsbeiträgenbestritten.
- (2) Wird durch die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen ein Gewinn erwirtschaftet, so dient er als Rücklage für die Finanzierung zukünftiger Veranstaltungen.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden gestaffelt nach aktiven und fördernden Mitgliedern jährlich erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind, sofern sie nicht abgebucht werden, bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres auf das Bankkonto des AKVD zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für die aktive und fördernde Mitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vorstandsbeirat und die Mitgliederversammlung.
- (2) Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die aktiv mitwirken. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen sein, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen. Die Aufnahme aktiver sowie fördernder Mitglieder erfolgt durch den Eintritt in den Verein. Der Eintritt vollzieht sich durch einen schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu erklären.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie mit Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
- (6) Der/Die Schriftführer/in protokolliert den Verlauf der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.  
In Jahren mit ungerader Zahl werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in, in Jahren mit gerader Zahl der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der/die Schriftführer/in protokolliert den Verlauf der Vorstandssitzungen.
- (6) Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushalts- und einen Maßnahmenplan sowie den Jahresbericht.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen, die der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, eigenständig durchzuführen.

## **§ 7 Vorstandsbeirat**

- (1) Der Vorstandsbeirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstandsbeirat hat beratende Funktion.
- (2) Der Vorstandsbeirat hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Vorstand folgende Tätigkeitsbereiche zu betreuen:
  1. die Koordination der Termine der in Denzlingen wirkenden Kulturvereine
  2. die Auswahl der Jury zur Verleihung des "Denzlinger Kulturpreises",
  3. die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Denzlinger Kulturtagen.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstands
  2. Wahl der sonstigen Organe wie Vorstandsbeirat und Kassenprüfer/in
  3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  4. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands
  5. Ausschluss von Mitgliedern
  6. Beratung des Vorstands in Fragen grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder bei Bedarf ein anderes Vorstandsmitglied.

## **§ 9 Kassenprüfer/in**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/innen, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

## **§ 10 Jury zur Verleihung des Denzlinger Kulturpreises**

Die Arbeit der Jury zur Verleihung des Denzlinger Kulturpreises wird durch eine eigene Ordnung geregelt.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Denzlingen, die es für kulturelle gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gegründet am 16. Juli 2005 in Denzlingen

Gründungsmitglieder: Ludger Borgert, Hans-Joachim Bross, Dieter Geuenich, Maria Himpele, Frank Karl, Werner Kunkler, Ursula Müller, Friedrich Panknin, Angela Pioch, Elke Zimmermann

Aktueller Vorstand (23.09.2020):

Petronella Rußer-Grüning (1. Vorstand),

Sebastian Anders (2. Vorstand)

Monika Wirth (Kassenwartin),

Elke Schubert (Schriftführerin)

Dokument zuletzt geändert am 23.09.2020, verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 23.09.2020, eingetragen beim Registergericht Freiburg i.Br. unter VR-260655.